

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.74 vom 18. April 2023**

Ag Strafgericht, 2023-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2023.74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.74)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.74 du 18 avril 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.74 del 18 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde i.S.v. Art. 393 ff. StPO gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet (vgl. hierzu Art. 385 StPO) bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese Frist wurde vom Beschwerdeführer gewahrt.

- 5 -

### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Beschwerdebefugnis verlangt demnach eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen. Vorausgesetzt wird ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Das Vorliegen eines rein faktischen Interesses oder die blossе Aussicht auf ein künftiges rechtlich geschütztes Interesse genügt nicht. Eine Partei, die durch den Entscheid nicht direkt betroffen ist, ist daher nicht beschwerdelegitimiert und auf ihre Beschwerde kann nicht eingetreten werden (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_55/2021 und 1B\_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1; 1B\_304/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.1; 1B\_317/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.2).

### **E. 1.2.2**

Die beschuldigte Person hat grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO, um gegen die Zulassung einer Person als Privatklägerin Beschwerde zu führen. Vielmehr führt die Zulassung einer Person als Privatklägerin in der Regel zu bloss faktischen Nachteilen für die beschuldigte Person (Urteile des Bundesstrafgerichts BB.2013.10 vom 20. August 2013 E. 1.3.2; BB.2013.38 vom 29. Juli 2013 E. 1.2; BB.2012.194 vom 2. Juli 2013 E. 2.1; BB.2012.101 vom 22. Januar 2013 E. 1.3; BB.2011.107 vom 30. April 2012 E. 1.5; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_347/2009 vom 25. Januar 2010 E. 2; MAZZUCHELLI/POSITIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 12e zu Art. 118 StPO; a. A. LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 2a zu Art. 118 StPO unter Bezugnahme auf Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich UH170155 vom 4. Oktober 2017 E. II.3.3, in: ZR 116/2017 Nr. 72).

### **E. 1.2.3**

Ein rechtlich geschütztes Interesse der beschuldigten Person an der Anfechtung der Zulassung einer Person als Privatklägerin ist nur ausnahmsweise zu bejahen, etwa wenn

aufgrund der Zulassung einer Partei als Privatklägerin rechtlich geschützte Geheimnisse der beschuldigten Person verletzt werden könnten (Urteil des Bundesgerichts 1B\_317/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.4; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 12e zu Art. 118 StPO). So bejahte das Bundesstrafgericht im Urteil BB.2011.132 vom 27. Juni 2012 (vgl. E. 1.4, insbesondere E. 1.4.4) ein rechtlich geschütztes Interesse der beschuldigten Person in einem Fall, in welchem die als Privatklägerinnen zugelassenen Personen beabsichtigten, das mit der

- 6 - Stellung als Privatklägerinnen verbundene Recht auf Akteneinsicht zu nutzen, um Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der beschuldigten Person zu erlangen und in einem gegen die beschuldigte Person geführten Zivilprozess in London zu verwenden. Das Bundesstrafgericht bejaht ein rechtlich geschütztes Interesse der beschuldigten Person an der Anfechtung der Zulassung einer Person als Privatklägerin ferner dann, wenn es sich bei der als Privatklägerin zugelassenen Partei um einen Staat handelt, da einem Staat aufgrund seiner Souveränität im Vergleich zu einer "gewöhnlichen" Privatklägerin andere Wege offenstehen, um gegenüber der beschuldigten Person und deren Vermögensmassnahmen zu ergreifen. Selbiges gilt, wenn die als Privatklägerin zugelassene Person "quasi-staatlich" ist, es sich bei dieser also um ein Rechtssubjekt handelt, bei dem wegen seiner engen Verknüpfung mit einem bestimmten Staat die Zulassung im Verfahren praktisch der Zulassung des betreffenden Staates gleich käme (Urteile des Bundesstrafgerichts BB.2013.10 vom 20. August 2013 E. 1.3.2; BB.2013.38 vom 29. Juli 2013 E. 1.2; BB.2012.194 vom 2. Juli 2013 E. 2.1; BB.2012.101 vom 22. Januar 2013 E. 1.3; BB.2011.107 vom 30. April 2012 E. 1.5; vgl. auch MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 12e zu Art. 118 StPO). Das Bundesgericht scheint ferner davon auszugehen, dass die beschuldigte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an einer Beschwerde gegen die Zulassung einer Person als Privatklägerin hat, wenn das Verfahren aufgrund der Zulassung dieser Person als Privatklägerin komplexer wird bzw. wenn bei Verneinung der Privatklägerstellung das Verfahren erheblich vereinfacht würde (Urteile des Bundesgerichts 1B\_304/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.2; 1B\_317/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.4). Nach MAZZUCHELLI/POSTIZZI (a.a.O., N. 12e zu Art. 118 StPO unter Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B\_231/2008 vom 27. April 2009 E. 1.2.) sollen solche Nachteile allerdings grundsätzlich nicht zur Beschwerde legitimieren, also nur ausnahmsweise als rechtlich geschütztes Interesse infrage kommen.

#### **E. 1.2.4**

Die Beschwerde ist begründet einzureichen (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Dabei hat die beschwerdeführende Person insbesondere auch ihr rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern dieses nicht offensichtlich gegeben ist (Urteile des Bundesgerichts 1B\_55/2021 und 1B\_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1; 1B\_304/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.1; 1B\_317/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.4). Bei einer Beschwerde gegen die Zulassung der Privatklägerschaft reicht es nicht aus, sich auf gesetzliche Bestimmungen oder die Argumente in der Sache zu berufen, aus denen sich zwangsläufig ein unmittelbares Interesse an der Prüfung des angefochtenen Status ergeben soll. Dies gilt umso mehr, wenn die aufgeworfenen Fragen von einer

- 7 - gewissen Komplexität sind oder wenn der rechtserhebliche Sachverhalt noch unklar ist (Urteile des Bundesgerichts 1B\_55/2021 und 1B\_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.2; 1B\_304/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.1; 1B\_317/2018 vom 12. Dezember 2018 E.

2.4).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer äussert sich im Abschnitt "Formelles", in welchem er sich mit den Beschwerde Voraussetzungen beschäftigt, mit keinem Wort zu seiner Beschwerdelegitimation. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im materiellen Teil seiner Begründung die Ansicht vertritt, dass im vorliegenden Verfahren die Grundsatzfragen zu klären seien, unter welchen Voraussetzungen sich eine Person ausnahmsweise noch nach Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerin konstituieren könne und andererseits, ob für die (verspätete) Zulassung das Gerichtspräsidium (Verfahrensleitung) oder das Gesamtgericht zuständig seien, begründet kein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhebung einer Beschwerde, können diese Rechtsfragen doch auch im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt werden. Die Beschwerde genügt daher den bundesgerichtlichen Anforderungen an die Darlegung des rechtlich geschützten Interesses nicht. Ein rechtlich geschütztes Interesse des Beschwerdeführers liegt im Weiteren auch nicht auf der Hand. Es ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner aufgrund der Stellung als Privatkläger Kenntnis von rechtlich geschützten Geheimnissen des Beschwerdeführers erlangen könnte. Als rechtlich geschütztes Geheimnis könnte vorliegend höchstens der Inhalt des psychiatrischen Gutachtens über den Beschwerdeführer, das sich in den Strafakten befindet, infrage kommen. Indessen gewährte der Präsident des Bezirksgerichts Aarau dem Beschwerdegegner schon vor dessen Konstituierung als Privatkläger Einsicht in die gesamten Strafakten (inkl. psychiatrisches Gutachten; vgl. Beschwerde Ziff. B.3), weshalb das rechtlich geschützte Interesse von vornherein nicht mit Geheimhaltungsinteressen hinsichtlich des psychiatrischen Gutachtens begründet werden kann. Es kann daher offenbleiben, ob das Interesse an der Geheimhaltung eines psychiatrischen Gutachtens als rechtlich geschütztes Interesse infrage kommt. Auch ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren durch die Zulassung des Beschwerdegegners als Privatkläger komplexer würde bzw. das Verfahren ohne dessen Beteiligung massgeblich vereinfacht würde. Dies gilt im vorliegenden Fall im besonderen Masse, wo eine (ausnahmsweise) verspätete Zulassung als Privatkläger im erstinstanzlichen Hauptverfahren (und damit nach Abschluss des Vorverfahrens; vgl. hierzu Art. 118 Abs. 3 StPO sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_887/2017 vom 8. März 2018 E. 6) in Frage steht. Die Mitwirkung des Beschwerdegegners im Strafverfahren beschränkt sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Möglichkeit, an der Hauptverhandlung anwesend zu sein und an dieser oder im Vorfeld zu

- 8 - dieser (vgl. Art. 331 Abs. 2 StPO) Anträge (insbesondere Beweisanträge) stellen zu können. Im Strafverfahren gilt indessen der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO), weshalb das erstinstanzliche Gericht unabhängig von allfälligen Beweisanträgen der Privatklägerschaft den rechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären hat. Sodann kann die Privatklägerschaft das Strafurteil zwar gegebenenfalls mit Berufung anfechten. In einem allfälligen Berufungsverfahren stünde es dem Beschwerdeführer aber offen, die Stellung des Beschwerdegegners als Privatkläger und damit dessen Legitimation zur Berufung in Frage zu stellen. Demgemäss ist nicht ersichtlich, worin das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers liegen soll, die Frage der Rechtmässigkeit der Zulassung des Beschwerdegegners als Privatkläger im jetzigen Verfahrensstadium auf dem Beschwerdeweg klären zu können.

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist mangels Vorliegens eines rechtlich geschützten Interesses gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. BGE 140 IV 202 E. 2.1) nicht einzutreten.

## **E. 2**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 99.00, zusammen Fr. 899.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 18. April 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber Richli Bisegger

### **E. 2.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2**

Der Anspruch des Beschwerdegegners auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Das Beschwerdeverfahren wird im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3). Sodann ist die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

- 9 - Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.